OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602484/2/MS

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ö C, S.weg, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 18. April 2018, GZ: VStV/918300295034/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. April 2018, GZ: VStV/918300295034/2018, wurde über Herrn Ö C (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe von 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) verhängt und ihm als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens ein Betrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben am 17.10.2017,um 12:45 Uhr in T, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, dieses Fahrzeug auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt."

Die belangte Behörde stützt sich begründend auf die dienstliche Wahrnehmung des Organes der Straßenaufsicht, das durchgeführte behördliche Ermittlungsverfahren und darauf, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung dem Grunde nach zugestanden hat und nimmt die ggst. Verwaltungsübertretung als begangen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 24. April 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser am 4. Mai 2018 bei der belangten Behörde mündlich Beschwerde erhoben und hat die belangte Behörde darüber eine Niederschrift angefertigt.

Begründend verweist der Beschwerdeführer auf seinen Einspruch vom 5. Februar 2018 und seine Stellungnahme vom 10. April 2018 und fügt ergänzend hinzu, dass ihm zum Tatzeitpunkt nicht bewusst gewesen ist, dass man auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, nicht parken darf.
Weiters wurden ein Einkommen von 1.500 Euro, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Kreditzahlungen und Sorgepflichten für 2 Kinder und die Gattin bekannt gegeben.
Beantragt wurde das Straferkenntnis aufzuheben bzw. wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wird, die Strafhöhe herabzusetzen, da die Strafe im Verhältnis zur begangenen Übertretung doch sehr hoch erscheint.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifellos ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer parkte sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 17. Oktober 2017 von 12.45 Uhr bis 13.05 Uhr in der Gemeinde T, xplatz x.

Bei dieser Straße handelt es sich um eine Straße mit Gegenverkehr, wobei für jede Fahrtrichtung eine Fahrbahn zur Verfügung steht.

Beim Beschwerdeführer liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, resultierend aus Verwaltungsübertretungen nach dem KFG und der StVO, auf.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Einkommen von 1.500 Euro, hat Kreditzahlungen zu leisten und ist sorgepflichtig für 2 Kinder und die Gattin.

Dass der Beschwerdeführer am ihm vorgeworfenen Ort geparkt hat, ergibt sich aus der Anzeige der Stadtpolizei T vom 8. Jänner 2018, GZ: VST-0075-2018 und aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Niederschrift bei der belangten Behörde vom 10. April 2018, in der der Beschwerdeführer selbst eingesteht, sein Fahrzeug am Tatort geparkt zu haben. Weiters wird die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in der Beschwerde selbst nicht bestritten.

Dass es sich beim Tatort xplatz x um eine Straße mit Gegenverkehr handelt, ergibt sich ebenfalls aus der zitierten Anzeige sowie einer Internetrecherche im DORIS.

Dass der Beschwerdeführer bereits verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist, ergibt sich aus der dem Verfahrensakt beigefügten Auflistung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

Die Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation ergibt sich aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO ist das Parken außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

- auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch eingestanden hat, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat und ist damit der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde begründend angeführt, er habe nicht gewusst, dass man auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, nicht parken darf.

Wie der Verwaltungsgerichthof im Erkenntnis vom 18.11.2015, 2013/17/0628 ausgesprochen hat, sind Rechtsunkenntnis oder irrtümliche, objektiv fehlerhafte Rechtsauffassungen nämlich nur dann entschuldbar und nicht als Fahrlässigkeit zuzurechnen, wenn die objektiv gebotene, der Sache nach pflichtgemäße, nach den subjektiven Verhältnissen zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen wurde (vgl. VwGH vom 23.5.2007, 2004/13/0073). In der Unterlassung entsprechender, den Umständen und persönlichen Verhältnissen nach gebotenen oder zumindest zumutbaren Erkundigungen liegt ein Verschulden (vgl. VwGH vom 16.11.2004, 2002/17/0267).
Jedermann ist verpflichtet, sich Kenntnis von den ihn betreffenden Gesetzen zu verschaffen; diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsunkenntnis, ist nur dann nicht vorwerfbar, wenn die Rechtskenntnis unzumutbar war (VwGH 26.5.2004, 2001/08/0127).

Die vom Beschwerdeführer als Entschuldigung vorgebrachte Rechtsunkenntnis ist nicht geeignet darzulegen, dass den Beschwerdeführer an der vorgeworfenen

Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da er als Teilnehmer am öffentlichen Verkehr verpflichtet ist, sich über die diesen Bereich betreffenden Rechtsvorschriften (StVO, KFG, FSG...) kundig zu machen und ist ihm dies auch zumutbar. Unter Berücksichtigung der oben zitierten Judikatur hat der Beschwerdeführer schuldhaft gehandelt und ist ihm die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 24 Abs. 3 lit. d StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als erschwerend gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine weiteren Umstände zu Tage getreten, die als Milderungsgrund oder weiterer Erschwerungsgrund zu werten gewesen wären.

Bei der Strafbemessung legte die belangte Behörde ein Einkommen von 1.000 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde. In der Beschwerde selbst gab der Beschwerdeführer an, er verfüge über ein Einkommen von 1.500 Euro monatlich und sei sorgepflichtig für seine Frau und 2 Kinder. Von diesen aktuellen Angaben ist daher bei der Prüfung der Strafbemessung auszugehen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist als nicht geringfügig zu betrachten, da er es offenbar verabsäumt hat, sich Kenntnis über die für den Straßenverkehr normierten Bestimmungen, insbesondere über die geltenden Parkverbote zu verschaffen, sodass von zumindest fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Die belangte Behörde hat die Strafbemessung unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, wobei nunmehr die aktuellen Angaben heranzuziehen sind, des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat und unter Abwägung von (nicht vorhandenen) Milderungs- und Erschwernisgründen vorgenommen.

Auch unter Berücksichtigung der nunmehr vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sorgepflichten, welchen jedoch ein höheres als von der belangten Behörde angenommenes Einkommen gegenübersteht, erscheint die mit 25 Euro verhängte Strafe keineswegs zu hoch. Im Gegenteil bestehen beim erkennenden Gericht doch erhebliche Zweifel, ob die ausgesprochene Geldstrafe unter Berücksichtigung der erheblichen Anzahl verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen ausreichend bemessen ist, spezialpräventiv zu wirken d.h. den Beschwerdeführer abzuhalten, weitere Verwaltungsübertretungen gleicher Art zu begehen. Die Möglichkeit der Aussprache einer höheren Geldstrafe ist dem Verwaltungsgericht jedoch verwehrt, sodass zusammenfassend festzustellen ist, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommens- und Familiensituation an der durch die belangte Behörde vorgenommene Strafbemessung keine Ermessensüberschreitung festgestellt werden kann.

Eine Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe kam daher nicht in Betracht.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß